

Aus- und Fortbildungsordnung des UFC Ellingen

Fassung vom 12.04.2026 (beschlossen in der Mitgliederversammlung am 12.04.2026)

1. Ziele der Aus – und Fortbildungsordnung

1.1. Ausbildungsqualität schaffen

Wichtigstes Ziel ist die Schaffung einer hohen Ausbildungsqualität in den einzelnen Sparten und Gruppen.

1.2. Nachhaltige Investition und Handlungsfreiräume

Gleichzeitig soll die finanzielle Investition für den UFC Ellingen nachhaltig sein, und dem Übungsleiter trotzdem genug Freiräume für sein zukünftiges Engagement bieten.

1.3. Gespräche im Vorfeld

Bevor ein Kurs angemeldet wird, wird im Trainerteam über potenzielle Kandidaten und Kandidatinnen beraten. In diesem Zusammenhang werden folgende, zuvor beim Kandidaten oder Kandidatin abgefragten Punkte, diskutiert und abgewogen:

- zeitliche und räumliche Verfügbarkeit sowie uneingeschränkte Bereitschaft für die Übernahme von Trainer- oder Betreuerverantwortung
- Perspektiven für eine längerfristige Zusammenarbeit - diese leiten sich z.B. aus der aktuellen beruflichen und familiären Situation ab.
- fachliche Eignung: der jeweilige Sport sollte selbst regelmäßig und mit Enthusiasmus betrieben werden
- menschliche Eignung, insbesondere im Umgang mit Kindern
- keinerlei Einschränkungen im Bereich „erweitertes Führungszeugnis“
- Werte wie Zuverlässigkeit, Ehrlichkeit, Fairness und das positive Vorleben von sportlichen Regeln werden ebenso vorausgesetzt

2. Ausbildung für Lizenzstufen / Ausbildung zum Fachübungsleiter

2.1. Kostenübernahme

Für die Fachübungsleiterausbildung für Lizenzstufen werden folgende Kosten übernommen:

- Ausbildungskosten
- Unterkunft und Verpflegung
- Fahrtkosten

Siehe dazu auch Punkt 6.

2.2. Nachhaltigkeit

Bei der Auswahl der Kursorte ist auf Nachhaltigkeit zu achten. So sollten Kursorte in der Region vorrangig genutzt werden.

2.3. Anmeldung

Die Anmeldung für die Fachübungsleiterausbildung hat vor Beginn der Finanzplanung für das laufende Geschäftsjahr zu erfolgen. Dies ist im Regelfall Ende Januar. Es obliegt dem UFC-Ausschuss oder der UFC-Mitgliederversammlung (je nachdem welches Gremium zuerst tagt), eine Ausbildung abzulehnen oder aufzuschieben, wenn es die finanzielle Situation erfordert.

2.4. Einsatzzeit für den UFC Ellingen

Der Fachübungsleiter verpflichtet sich nachfolgend, mindestens 3 Jahre lang, immer bis zum Ende der laufenden Saison (gültig ab Übergabe der Lizenz-Urkunde), für den UFC Ellingen als Übungsleiter regelmäßig, d.h. mindestens 50 Zeitstunden im Jahr, in Gruppenverantwortung aktiv zu sein. Der Fachübungsleiter verpflichtet sich weiterhin, während dieser Zeit für den UFC Ellingen in Übungsleiterfunktion in der jeweiligen Sportart tätig zu sein. Falls die Tätigkeit in mehreren Vereinen gewünscht ist, ist dies bereits vor Ausbildungsbeginn oder bei Eintritt einer situativen Veränderung zwischen dem Fachübungsleiter und dem UFC Ellingen finanziell sauber zu regeln.

2.5. Verlängerung der Einsatzzeit für den UFC Ellingen

Mit jedem Jahr, in dem eine lizenzbezogene Fortbildung besucht und durch den UFC Ellingen finanziert wird, verpflichtet sich der Fachübungsleiter für ein weiteres Jahr zu den bereits genannten Bedingungen. Werden diese Kosten selbst bezahlt, erfolgt keine Anrechnung in Form von weiteren Jahren.

Werden parallel zur lizenzbezogenen Fortbildung weitere Fortbildungen oder eine Juleica-Ausbildung besucht, hat dies keine weitere Verlängerung der Einsatzzeit zur Folge, wenn der Gesamtwert aller Maßnahmen im jeweiligen Jahr 500 Euro nicht übersteigt.

Die Einsatzzeit im Verein verlängert sich auch durch krankheits- oder verletzungsbedingte Ausfälle von mehr als 4 Wochen am Stück um den kompletten Ausfallzeitraum.

2.6. Regelung im Falle einer Kursabsage

Der Kursteilnehmer hat den Verein im Falle einer Kursabsage finanziell schadlos zu halten. Der Kursteilnehmer hat beispielsweise die Möglichkeit, beim Veranstalter eine kostenlose Stornierung zu erwirken oder einen geeigneten Ersatzteilnehmer vorzuschlagen, der an seiner Stelle am Kurs teilnimmt. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der Ersatzteilnehmer die Aus- und Fortbildungsordnung des UFC Ellingen ebenso anerkennt und im Gruppeneinsatz aktiv ist bzw. im Rahmen der Fortbildung für den UFC Ellingen aktiv wird.

2.7. Rückerstattung von Kosten

Scheidet ein Fachübungsleiter vor der Zeit aus dem Verein aus, sind anteilige Kosten an den Verein zurückzuerstatten, gemessen an der Zeit, die der Fachübungsleiter für den Verein seit Übergabe der Lizenz-Urkunde bereits tätig war.

2.8. Regelung bei dauerhafter Krankheit und Verletzung

Kann ein Fachübungsleiter seine Tätigkeit unverschuldet aufgrund einer dauerhaften, schwerwiegenden Krankheit oder dauerhaften Verletzung generell nicht mehr ausüben, entstehen ihm daraus keine finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber. Selbiges gilt bei dauerhaftem Fortzug aus der Gegend, längerer Arbeitslosigkeit und anderen familiären oder sozialen Härten.

3. Teilnahme an Fortbildungen

3.1. Kostenübernahme

Für Fortbildungen werden folgende Kosten übernommen:

- Ausbildungskosten
- Unterkunft und Verpflegung
- Fahrtkosten

3.2. Nachhaltigkeit

Bei der Auswahl der Kursorte ist auf Nachhaltigkeit zu achten. So sollten Kursorte in der Region vorrangig genutzt werden.

3.3. Anmeldung

Die Anmeldung für die jeweilige Fortbildung hat vor Beginn der Finanzplanung für das laufende Geschäftsjahr zu erfolgen, wenn die Kosten mehr als 150 Euro pro Einzelmaßnahme in Summe betragen. Die Finanzplanung erfolgt im Regelfall Ende Januar. Es obliegt dem UFC-Ausschuss oder der UFC-Mitgliederversammlung (je nachdem welches Gremium zuerst tagt), eine Fortbildung abzulehnen oder aufzuschieben, wenn es die finanzielle Situation erfordert. Mehr als 2 Fortbildungen im Jahr pro Übungsleiter erfordern eine Zustimmung des UFC-Ausschusses bzw. der UFC-Mitgliederversammlung (je nachdem welches Gremium zuerst tagt).

3.4. Einsatzzeit für den UFC Ellingen

Der Übungsleiter verpflichtet sich nachfolgend, pro Fortbildung mindestens 1 Jahr lang (ab Übergabe des jeweiligen Fortbildungs-Nachweises), immer aber bis zum Ende der angefangenen Saison, für den UFC Ellingen als Übungsleiter regelmäßig d.h. mindestens 50 Zeitstunden im Jahr, in Gruppenverantwortung aktiv zu sein, wenn der Wert der jeweiligen Fortbildungsmaßnahme inkl. Nebenkosten bis zu 200 Euro beträgt. Liegt der Wert der Maßnahme über 200 Euro, verpflichtet sich der Übungsleiter nachfolgend, 2 Jahre für den UFC Ellingen aktiv zu sein.

Der Übungsleiter verpflichtet sich weiterhin, während dieser Zeit ausschließlich für den UFC Ellingen in Trainer- oder Betreuer-Funktion in der jeweiligen Sportart tätig zu sein. Werden diese Kosten selbst bezahlt, erfolgt keine zeitliche Anrechnung. Falls die Tätigkeit in mehreren Vereinen gewünscht ist, ist dies bereits vor Ausbildungsbeginn oder bei Eintritt einer situativen Veränderung zwischen dem Übungsleiter und dem UFC Ellingen finanziell sauber zu regeln.

3.5. Regelung im Falle einer Kursabsage

Der Kursteilnehmer hat den Verein im Falle einer Kursabsage finanziell schadlos zu halten. Der Kursteilnehmer hat beispielsweise die Möglichkeit, beim Veranstalter eine kostenlose Stornierung zu erwirken oder einen geeigneten Ersatzteilnehmer vorzuschlagen, der an seiner Stelle am Kurs teilnimmt. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der Ersatzteilnehmer die Aus- und Fortbildungsordnung des UFC Ellingen ebenso anerkennt und im Gruppeneinsatz aktiv ist bzw. im Rahmen der Fortbildung für den UFC Ellingen aktiv wird.

3.6. Regelung bei dauerhafter Krankheit und Verletzung

Kann ein Übungsleiter seine Tätigkeit unverschuldet aufgrund einer dauerhaften, schwerwiegenden Krankheit oder dauerhaften Verletzung generell nicht mehr ausüben, entstehen ihm daraus keine finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber. Selbiges gilt bei dauerhaftem Fortzug aus der Gegend, längerer Arbeitslosigkeit und anderen familiären oder sozialen Härten.

4. Juleica-Ausbildung (und Fortbildungen günstiger als 200 Euro inkl. Nebenkosten)

4.1. Kostenübernahme

Für die Juleica-Ausbildung, und für Fortbildungen günstiger als 200 Euro, werden folgende Kosten zu 75% übernommen:

- Ausbildungskosten
- Unterkunft und Verpflegung

- Fahrtkosten

4.2. Nachhaltigkeit

Bei der Auswahl der Kursorte ist auf Nachhaltigkeit zu achten. So sollten Kursorte in der Region vorrangig genutzt werden.

4.3. Anmeldung

Die Anmeldung für Juleica-Kurse und damit direkt verbundene 1. Hilfe-Kurse hat beim Vereinsvorsitzenden spätestens 4 Wochen vor Kursbeginn zu erfolgen. Der Kurs kann stattfinden, wenn das von der UFC-Mitgliederversammlung beschlossene Kontingent an Ausbildungsplätzen für das laufende Kalenderjahr noch nicht ausgeschöpft ist. Es obliegt dem UFC-Ausschuss oder der UFC-Mitgliederversammlung (je nachdem welches Gremium zuerst tagt), einen Juleica-Kurs abzulehnen oder aufzuschieben, wenn es die finanzielle Situation erfordert.

4.4. Einsatzzeit für den UFC Ellingen

Der Jugendleiter verpflichtet sich nachfolgend, als Gegenleistung für seine Juleica-Ausbildung mindestens 1 Jahr lang (ab Übergabe der Teilnahme-Nachweise), immer aber bis zum Ende der angefangenen Saison, für den UFC Ellingen als Jugendleiter regelmäßig d.h. mindestens 30 Zeitstunden im Jahr, in Gruppenverantwortung aktiv zu sein. Der Jugendleiter verpflichtet sich weiterhin, während dieser Zeit ausschließlich für den UFC Ellingen in Trainer- oder Betreuer-Funktion in der jeweiligen Sportart tätig zu sein. Falls die Tätigkeit in mehreren Vereinen gewünscht ist, ist dies bereits vor Ausbildungsbeginn oder bei Eintritt einer situativen Veränderung zwischen dem Jugendleiter und dem UFC Ellingen finanziell sauber zu regeln.

4.5. Verlängerung der Einsatzzeit für den UFC Ellingen

Mit jedem Jahr, in dem eine Juleica-verlängernde Fortbildung besucht und durch den UFC Ellingen finanziert wird, verpflichtet sich der Jugendleiter für ein weiteres Jahr zu den bereits genannten Bedingungen. Werden diese Kosten selbst bezahlt, erfolgt keine Anrechnung in Form von weiteren Jahren.

4.6. Regelung im Falle einer Kursabsage

Der Kursteilnehmer hat den Verein im Falle einer Kursabsage finanziell schadlos zu halten. Der Kursteilnehmer hat beispielsweise die Möglichkeit, beim Veranstalter eine kostenlose Stornierung zu erwirken oder einen geeigneten Ersatzteilnehmer vorzuschlagen, der an seiner Stelle am Kurs teilnimmt. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der Ersatzteilnehmer die Aus- und Fortbildungsordnung des UFC Ellingen ebenso anerkennt und im Gruppeneinsatz aktiv ist bzw. im Rahmen der Fortbildung für den UFC Ellingen aktiv wird.

4.7. Regelung bei dauerhafter Krankheit und Verletzung

Kann ein Jugendleiter seine Tätigkeit unverschuldet aufgrund einer dauerhaften, schwerwiegenden Krankheit oder dauerhaften Verletzung generell nicht mehr ausüben, entstehen ihm daraus keine finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber. Selbiges gilt bei dauerhaftem Fortzug aus der Gegend, längerer Arbeitslosigkeit und anderen familiären oder sozialen Härten.

5. Finanzierung

5.1. Finanzierung der Lizenzkurse

Die Finanzierung der Lizenzkurse erfolgt zu 100% aus Vereinsmitteln. Die Vereinsmittel können entweder direkt oder in Form von Spartenmitteln zur Verfügung gestellt werden.

5.2. Finanzierung der Fortbildungen

Die Finanzierung der Lizenzkurse erfolgt zu 100% aus Vereinsmitteln. Die Vereinsmittel können entweder direkt oder in Form von Spartenmitteln zur Verfügung gestellt werden.

5.3. Finanzierung der Juleica-Ausbildung

Die Finanzierung der Juleica-Ausbildung erfolgt zu 75% aus Vereinsmitteln, 25% sind durch den Jugendleiter selbst aufzubringen.

5.4. Externe Geldquellen

Kann für die Finanzierung eine externe Geldquelle (Sponsor, Spender etc.) gefunden werden, reduziert sich der Vereins- bzw. Spartenanteil entsprechend. Findet ein Ausbildungsteilnehmer selbst einen Sponsor, wird das eingesparte Geld zuerst auf seinen Eigenanteil angerechnet.

5.5. Informationspflicht der Sparten

Die Sparten haben die Verpflichtung, Seminarwünsche spätestens 1 Woche vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung beim Vereinsvorstand anzumelden. Bei dieser Gelegenheit ist auch die Art der Finanzierung (Anteile von Verein und Sparte) zu regeln.

Kommt die Sparte dieser Meldeverpflichtung nicht nach und hat während des Vereinsjahres zusätzlichen Seminarbedarf, ist zunächst die Ausschuss-Sitzung anzurufen. Stehen zusätzliche Vereinsmittel bereit, ist eine Nachfinanzierung durch den Verein möglich, wenn der Ausschuss dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Stehen keine zusätzlichen Vereinsmittel bereit, hat die Sparte die Möglichkeit, die Finanzierung über Spartenmittel durchzuführen. Die Aufstockung der Spartenmittel ist nur dann zulässig, wenn die Sparte selbst für finanziellen Ausgleich des Mehrbedarfs (z.B. durch das Hinzuziehen von Sponsorengeldern) sorgt, und der Ausschuss dies mit einfacher Mehrheit billigt.

6. Aufwandsersatz bei Fahrten und Fortbildungen

6.1. Grundsätzliches:

Grundvoraussetzung für den Aufwandsersatz ist, dass Fahrten nun in Angelegenheiten des Vereins stattfinden und dafür notwendig sind. Bei Fortbildungen und Fahrten, die durch den Vorsitzenden (im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzplans) genehmigt wurden, ist dies grundsätzlich der Fall.

Die Erstattung von Auslagen darf nicht unangemessen hoch sein. Es gilt das Prinzip der Sparsamkeit. Eine Kostenerstattung ist für Vereinsmitglieder und Vereinsangestellte zulässig.

Alle Kosten sind durch steuerrechtlich anerkannte Belege nachzuweisen. Ohne Beleg keine Abrechnung.

6.2. Fahrtkosten:

Pro Anreiskilometer sind Erstattungen von bis zu 30 Cent je Kilometer zulässig.

Beim UFC Ellingen gibt es zwei Abrechnungsmöglichkeiten:

a) in Form von Spritbelegen

- Das Fahrzeug wird direkt zu Fahrtbeginn vollgetankt.
- Das Fahrzeug wird direkt zu Fahrtende vollgetankt. Dieser Beleg wird dann zur Abrechnung eingereicht.

b) per Bahnticket

Auch hier darf der maximale Erstattungsbetrag die 30 Cent pro Kilometer nicht überschreiten. Auf günstige Fahrtangebote (z.B. Bayerticket) ist zurückzugreifen.

Bei Fahrten, welche teurer als die 30 Cent pro Kilometer sind, zahlt der Reisende den Mehrpreis selbst. Mautkosten, Tunnel- und Fährgelühren sowie Flugtickets sind ebenfalls abrechenbar, wenn diese zuvor genehmigt wurden.

Bei der Entfernungsberechnung ist die jeweils kürzeste Reiseroute (im Bezug auf den Faktor Zeit) maßgeblich.

6.3. Unterkunftskosten:

Für die Übernachtung ist eine Buchung in einer Jugendherberge oder einer vergleichbar ausgestatteten Unterkunft (z.B. Jugendhostel, Bed-and-Breakfast-Hotel, Pension, Gasthof etc.) vorgesehen. Die Kosten für eine Übernachtung mit Frühstück werden mit maximal 50 Euro pro Person und Nacht durch den Verein bezuschusst.

6.4. Verpflegungskosten:

Ausbezahlt werden Beträge bis zu den folgenden Sätzen:

Bei Fortbildungen, die länger als 24 Stunden andauern und eine Übernachtung nach sich ziehen:

- 9 Euro für Mittagsbrotzeit
- 15 Euro für Abendessen
- oder maximal 24 Euro für beides zusammen

Bei Fortbildungen, die über 8 Stunden dauern:

- 12 Euro für Verpflegung (pauschal)

Bei Fortbildungen am An- und Abreisetag:

- 12 Euro für Verpflegung (pauschal)

Bei Fortbildungen, die weniger als 8 Stunden dauern, wird keine Verpflegung bezahlt.

6.5. WLAN-Kosten

Übernahme anfallender WLAN-Kosten in Höhe von bis zu 1,00 € / Tag, sofern eine kurze, schlüssige schriftliche Begründung dafür vorliegt, wieso WLAN-Nutzung im Rahmen der Fahrt oder der Fortbildung erforderlich war.

6.6. Dokumentation:

Alle teilnehmenden Personen sind in der Veranstaltungsabrechnung mit vollem Namen und Vornamen zu vermerken. Die Veranstaltungsabrechnung wird durch den Vorsitzenden und / oder den Schatzmeister erstellt, je nachdem wo die Belege zusammenlaufen.

7. Kostenerstattung bei Veranstaltungen (Rennen etc.)

7.1. Voraussetzungen:

- Mitgliedschaft im UFC Ellingen 1992 e.V., zum Zeitpunkt der Veranstaltung
- Tatsächliche Teilnahme an der Veranstaltung

- Rechtzeitige Beantragung der Erstattung bis zum 15.12. im alten Geschäftsjahr (alle Belege müssen dazu vollständig vorgelegt werden)

7.2. Zuständigkeiten und Ablauf:

- die einmal vor Saisonbeginn tagende Spartenversammlung legt fest, für welche Veranstaltungen im Vereinsjahr die Kosten erstattet werden, und in welcher Höhe
- den Kostenrahmen wird dabei ebenfalls festgelegt (maximaler Kostenrahmen und Kostenrahmen pro Mitglied)
- die getroffenen Festlegungen sind schriftlich zu formulieren und zu Saisonbeginn allen Spartenmitgliedern kenntlich zu machen.

7.3. Sonderregelungen:

- bei Nichtantritt werden keine Kosten erstattet
- bei selbst-verschuldetem Zuspätkommen werden keine Kosten erstattet
- bei selbst-verschuldetem Nichtantritt oder Ausschluss vor Ort (z. B. aufgrund vergessener Lizenz) werden keine Kosten erstattet
- bei verletzungs- oder krankheitsbedingtem Rennabbruch wird trotzdem erstattet
- Versicherungsgebühren werden nicht erstattet
- Nachmeldegebühren aufgrund von Nicht-Einhaltung regulärer Anmeldefristen werden nicht erstattet
- Fällt eine Gebühr für veranstaltungsbegleitende Personen an (z. B. Vater > als Betreuer seines Kindes bei einem Rennen), können diese ebenfalls erstattet werden.

7.4. Informationen

Vorliegen müssen für eine Erstattung folgende Informationen:

- Name des Rennfahrers/der Rennfahrerin
- Name der Veranstaltung
- Datum
- Betrag

bei Handquittungen zusätzlich noch:

- Name des ausrichtenden Vereins
- Unterschrift (Pflicht), Stempel (optional)

Ellingen, den 12.04.2026